



Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

Beschluss

Terminbestimmung

34 K 2/23

18.07.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, den 19. September 2025, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldb), Saal/Raum: Saal 1 (I. OG, Hauptgebäude des Amtsgerichts), versteigert werden:

Das im Grundbuch von Oldenburg Blatt 25052 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Eversten	18	141/285	Gebäude- und Freifläche, Heideweg 12 c	561

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 325.000,00 €

Objektbeschreibung:

Mit einem Wohnhaus nebst Schuppen bebautes Grundstück in 26127 Oldenburg (Oldb) / Stadtteil Alexandersfeld, Heideweg 12c.

Baujahr des Wohngebäudes (laut Verkehrswertgutachten): 2000.

Wohnfläche des Wohngebäudes (laut Verkehrswertgutachten): ca. 132m².

Raumaufteilung des Wohngebäudes (laut Verkehrswertgutachten):

- a) Erdgeschoss: Wohnzimmer, Arbeitszimmer, Küche, WC, Hauswirtschaftsraum, Diele
- b) Obergeschoss: Schlafzimmer, Kinderzimmer, Bad, Flur, Heizungsraum, Balkon

Nebengebäude: Schuppen in Massivbauweise

Baujahr des Schuppens (laut Verkehrswertgutachten): 2000.

Nutzfläche des Schuppens (laut Verkehrswertgutachten): ca. 9 m².

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.